



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 33

16. Dezember 2024

Nummer 32

INHALT

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 18.11.20241

+++

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 18.11.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in seiner Sitzung am 30. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Wahl der Ortsteilräte

- (1) Die Ortsteilratsmitglieder werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in den Ortsteilen:

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen

Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de

Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.muehlhausen.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

1.	Bollstedt	8	Mitglieder
2.	Eigenrieden	4	Mitglieder
3.	Felchta	6	Mitglieder
4.	Görmar	6	Mitglieder
5.	Grabe	6	Mitglieder
6.	Hollenbach	4	Mitglieder
7.	Höngeda	6	Mitglieder
8.	Saalfeld	4	Mitglieder
9.	Seebach	6	Mitglieder
10.	Windeberg	4	Mitglieder

- (2) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.
- (4) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ruft 12 Wochen vor der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Anzahl der Wahlvorschläge sollte mindestens 50 vom Hundert über der Anzahl der zu wählenden Ortsteilratsmitglieder liegen.
- (6) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Ortsteilrates können durch die Wahlberechtigten bis zum 56. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Vorschlagenden enthalten. Mängel müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr behoben sein.
- (7) Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden diese spätestens am 37. Tag vor der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.
- (8) Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

- (9) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen.
- (10) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (11) Briefwahl ist zugelassen.
- (12) Das Ergebnis wird spätestens am 10. Tag nach der Wahl ortsüblich bekanntgemacht."

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8
Vorsitzender des Stadtrates und seine Stellvertreter**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzender). Der Stadtrat wählt darüber hinaus einen 1. und 2. Stellvertreter."

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10
Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 200,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktion, in der sie Mitglied sind, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen.
- (2) Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Teilnahme als Zuhörer und die Teilnahme an einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO begründen keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende einer Fraktion	180,00 €
- der Vorsitzende eines Ausschusses	180,00 €
- der Vorsitzende des Stadtrates	120,00 €

Stellvertretende Ausschussvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 €.

- (5) Stadtratsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung ganz oder in Teilen verzichten.
- (6) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der Ortsteilbürgermeister

1.	Ortsteils	Bollstedt	450,00 €
2.	Ortsteils	Eigenrieden	210,00 €
3.	Ortsteils	Felchta	360,00 €
4.	Ortsteils	Görmar	360,00 €
5.	Ortsteils	Grabe	360,00 €
6.	Ortsteils	Hollenbach	210,00 €
7.	Ortsteils	Höngeda	360,00 €
8.	Ortsteils	Saalfeld	210,00 €
9.	Ortsteils	Seebach	360,00 €
10.	Ortsteils	Windeberg	210,00 €.

- (7) Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an nachgewiesenen notwendigen Sitzungen des Ortsteilrates.
- (8) Für die Ortsteilbürgermeister und die Mitglieder des Ortsteilrates und sachkundige Bürger gelten die Regelungen hinsichtlich Verdienstaufschlags und Reisekosten entsprechend.
- (9) Sachkundige Bürger erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (10) Bürger, die ein Ehrenamt gemäß §12 (1) ThürKO übernehmen, für die § 10 nicht zutrifft, erhalten entsprechend § 13 (1) ThürKO eine Entschädigung in Form eines Sitzungs-geldes in Höhe von 30,00 € für die hinsichtlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen.

Ist diese Form der Entschädigung aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen oder nach der Spezifik des Ehrenamtes nicht anwendbar, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Hauptausschusses festgelegt.

Für den Ersatz des Verdienstaufschlages und die Zahlung von Reisekosten gelten diese Regelungen entsprechend."

4. § 12 Absatz 17 wird wie folgt neu gefasst:

- (17) Die Vollmitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats.

Die Vollmitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats. Abhängig Beschäftigte Vollmitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats haben ferner Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig tätige Vollmitglieder erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der ihnen durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden für höchstens 4 Stunden pro Sitzungstag und für maximal 8 Sitzungen im Jahr gewährt.“

Artikel 2 **Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung unter Berücksichtigung aller Änderungen neu bekannt zu machen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Mühlhausen/Thüringen, den 18.11.2024

gez. Bruns
Dr. Bruns
Oberbürgermeister

Siegel

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 12.11.2024 erteilt.